



Geschäftszeichen: GABew 167-01

Ausfertigungsdatum: 10.09.2009

Gutachterliche Bewertung

der Tätigkeit des Richters am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (Berlin)

Rudolf Vossenkämper

in der Familiensache [REDACTED] (Gz.: s. u.),

incl. Darstellung der familiären Gegebenheiten

und Zusammenfassung und Bewertung der Neben- und Folgesachen

1.

Familiäre Gegebenheiten (Ausgangssituation), Stand: 12/1997 (nach Aktenlage)

Die Kindesmutter hat Anfang 1997 die Ehescheidung beantragt.

Aus der Ehe ist das am 08.08.95 geborene Kind [REDACTED] hervorgegangen.

Das Kind ist derzeit 2 Jahre und 4 Monate alt.

Umgangskontakte Vater/Kind finden nach der deklaratorischen Vereinbarung der Eltern v. 04.03.07 im Wesentlichen 1 x wöchentlich statt. In einzelnen Fällen verhindert die KM Umgangskontakte.

Entscheidung Vossenkämper: Az. 133 F 3561/98, Beschluss v. 06.10.98

Sachverhalt:

V. spricht der Kindesmutter das alleinige Sorgerecht zu.

Zur Begründung seiner Entscheidung führt er im Wesentlichen aus, die persönliche Anhörung der Eltern im Termin habe ergeben, dass diese nach wie vor derartig zerstritten seien, dass eine gemeinsame elterliche Sorge ausscheide. Hierbei könne es dahinstehen, von wem die Spannungen überwiegend ausgehen würden. Es stünde jedenfalls fest, dass die Streitigkeiten – nach den eigenen Angaben des Vaters im Termin – auch von ihm ausgegangen seien.

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums:

Der Beschluss steht im Widerspruch zu § 1626 (1) BGB, Art. 3 (1) GG und Art. 6 (2) GG. Er wird auch nicht den Grundsätzen des seit 1998 geltenden neuen Kindschaftsrechts gerecht.

Der Beschluss beachtet nicht die Grundsätze 'Gemeinsames Sorgerecht stabilisiert die Familien' und 'Vater und Mutter sind naturgewollte Begleiter eines Kindes'. Er berücksichtigt auch keine aktuellen Fachkenntnisse, wie z. B. die der 'Cochemer Praxis' (s. Anl.).

Aspekte, die die Entscheidung V.'s - im Ausnahmefall - rechtfertigen könnten, sind weder aus den Akten noch anderweitig ersichtlich.

Wenn auch nicht gesondert in der Beschlussbegründung ausgeführt, so stützt sich der Beschluss doch sichtlich auf die Angaben der im Anhörungstermin anwesenden und befragten Mitarbeiterin des Jugendamtes (die im Termin ausgeführt hatte, gemeinsames Sorgerecht käme "nach ihren Erfahrungen bei zerstrittenen Eltern nicht in Frage", vgl. Sitzungsprotokoll v. 06.10.98).

Unabhängig davon, dass das vg. Statement der Mitarbeiterin des JA schon vom Grundsatz her unzeitgemäß/falsch ist (vgl. z. B. 'Cochemer Praxis', s. A.) - was V. hätte wissen müssen -, ist festzuhalten, dass die Vertreterin des JA - ausweislich der dem Kollegium vorliegenden Eidesstattlichen Versicherung des Vaters - zu Beginn erklärt hatte, sie vertrete in diesem Termin nur ihre erkrankte Kollegin; sie kenne diese Familiensache nicht - und sie habe auch keine Gespräche mit den Beteiligten geführt, kenne die Beteiligten nicht einmal.

Somit hätten die Angaben der JA-Mitarbeiterin von V. nicht zur Entscheidungsfindung herangezogen werden dürfen.

Gem. § 12 FGG (Amtsermittlungsgrundsatz) hätte V. insofern weitere Ermittlungen anstellen und weitere Sachaufklärung betreiben müssen - was im Übrigen auch für die zitierten 'Streitigkeiten' gilt. Denn es ist - entgegen der Auffassung V.'s - schon ausschlaggebend, ob evtl. ein Elternteil einseitig Streitigkeiten provoziert und herbeiführt - um dann, vor Gericht, angeben zu können, die Eltern seien zerstritten (weshalb dann - nach Auffassung V.'s - ein gemeinsames Sorgerecht nicht in Frage käme).

Insofern V. in der Beschlussbegründung ausführt, der Vater hätte angegeben, dass die Streitigkeiten auch von ihm ausgegangen seien, so erschließt sich die Grundlage hierfür nicht. Denn an keiner Stelle im Sitzungsprotokoll sind derartige Angaben des Vaters vermerkt. Auch hierzu besagt die vorliegende Eidesstattliche Versicherung des Vaters, dass er derartige Aussagen nicht getroffen hat.

2.

Familiäre Gegebenheiten, Stand: 12/1998 (nach Aktenlage)

Das Kind ist derzeit 3 Jahre und 4 Monate alt.

Umgangskontakte Vater/Kind finden im Wesentlichen regelmäßig statt. In einzelnen Fällen verhindert die KM weiterhin Umgangskontakte. Zu der vom KV gewünschten flexiblen Gestaltung der Umgangskontakte ist die KM nicht bereit.

Entscheidung Vossenkämper: Az. 133 F 6521/99, Beschluss v. 21.05.99

Sachverhalt:

V. weist den Umgangs-Ergänzungsantrag des Vaters zurück, den dieser gestellt hatte, um sein Kind - bei beruflich bedingter Abwesenheit des Vaters vom Wohnort an einem regulären Umgangstag - auch an einem 'Ersatztag' abholen zu können.

Zur Begründung seiner Entscheidung führt V. aus, eine Änderung der getroffenen Umgangsregelung sei nicht angezeigt. Der Antrag sei geeignet, das Kind erneut zu beunruhigen. "Alternativtage" würden nicht dem Kindeswohl dienen.

Der Vater hatte zur Begründung seines Antrags u. a. vorgetragen, die Mutter sei nicht gesprächsbereit, insbesondere nicht im Hinblick auf die wünschenswerte flexible Gestaltung der Umgangskontakte – sie würde nur gerichtliche Festlegungen befolgen, weshalb es einer Ergänzung der gerichtlichen Umgangsregelung bedürfe.

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums:

Der Beschluss steht im Widerspruch zu § 1684 (1) BGB, Art. 3 (1) GG und Art. 6 (2) GG. Er wird auch nicht den Grundsätzen des seit 1998 geltenden neuen Kindschaftsrechts und aktuellen Fachkenntnissen gerecht.

Es ist nicht erkennbar, wie die beantragte 'Ersatztags-Regelung' das Kind hätte beunruhigen oder dessen Wohl hätte schaden könnte.

3.

Familiäre Gegebenheiten, Stand: 12/1999 (nach Aktenlage)

Das Kind ist derzeit 4 Jahre und 4 Monate alt.

Umgangskontakte Vater/Kind finden nur noch unregelmäßig statt. Die KM verhindert Umgangskontakte.

Entscheidung Vossenkämper: Az. 133 F 13365/99, Beschluss v. 13.06.00

Sachverhalt:

V. weist den Antrag des Vaters zurück, den Eltern das gemeinsame Sorgerecht für die (gemeinsame) Tochter zu übertragen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, "ein triftiger, das Wohl des Kindes nachhaltig berührender Grund für eine Änderung der Sorgerechtsentscheidung hätte der Vater nicht dargetan" – dieser sei "auch sonst nicht erkennbar".

Zur Begründung seines Antrags hatte der Vater im Wesentlichen vorgetragen, die Mutter hintertreibe bei allen sich bietenden Gelegenheiten systematisch den Umgang des Vaters mit dem gemeinsamen Kind, mit der Begründung, dieser besitze kein Sorgerecht.

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums:

Der Beschluss steht im Widerspruch zu § 1626 (1) BGB, Art. 3 (1) GG und Art. 6 (2) GG. Er wird auch nicht den Grundsätzen des seit 1998 geltenden neuen Kindschaftsrechts gerecht.

Der Beschluss beachtet nicht die Grundsätze 'Gemeinsames Sorgerecht stabilisiert die Familien' und 'Vater und Mutter sind naturgewollte Begleiter eines Kindes'. Er berücksichtigt auch keine aktuellen Fachkenntnisse, wie z. B. die der 'Cochemer Praxis' (s. A.).

Aspekte, die die Entscheidung V.'s - im Ausnahmefall - rechtfertigen könnten, sind weder aus den Akten noch anderweitig ersichtlich.

Entgegen der Auffassung V.'s hätte gemeinsames Sorgerecht – gemäß den vg. Grundsätzen – höchst wahrscheinlich zu einer Verbesserung der gesamten Familiensituation geführt (vgl. z. B. 'Cochemer Praxis').

4.

Familiäre Gegebenheiten, Stand: 12/2001 (nach Aktenlage)

Das Kind ist derzeit 6 Jahre und 4 Monate alt.

Umgangskontakte Vater/Kind finden so gut wie nicht mehr statt. Die KM verhindert diese Umgangskontakte bei allen sich bietenden Möglichkeiten.

Am 13.06.00 hatte ■ - ausweislich des vorliegenden gerichtlichen Sitzungsprotokolls (v. 13.06.00, 133 F 13365/99) – auf Befragen durch V. noch erklärt, es gefalle ihr an den (damals noch stattfindenden) Umgangstagen beim Vater.

In der Zeit 09-11/2001 hatte ■ die KM mehrmals gefragt, ob sie nicht öfter mit dem KV zusammen sein könne.

Entscheidung Vossenkämper: Az. 133 F 3094/03, Beschluss v. 12.11.03

Sachverhalt:

V. weist den (erneuten) Umgangs-Regelungsantrag des Vaters zurück – und ordnet an, dass der Umgang des Vaters mit seiner Tochter bis zum 31.08.05 (also für nahezu 2 Jahre) ausgeschlossen wird.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf ein Sachverständigengutachten, das ein von V. beauftragter IGF-Gutachter erstellt hatte.

Der Vater hätte zwar Einwendungen gegen das Gutachten vorgebracht, diese würden aber "nicht durchgreifen".

Das "Wohl des Kindes" wäre "gefährdet", wenn der Umgang nicht (befristet) ausgeschlossen werden würde.

V. legt dem Vater ergänzend nahe, sich (in der Zwischenzeit, also während der Zeit der Umgangsaussetzung) "einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen".

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums:

Der Beschluss steht im Widerspruch zu § 1684 (1) BGB, Art. 3 (1) GG und Art. 6 (2) GG. Er wird auch nicht den Grundsätzen des seit 1998 geltenden neuen Kindschaftsrechts und aktuellen Facherkennnissen gerecht.

Zum Zeitpunkt seiner Entscheidung lag V. u. a. ein (7-seitiger) Schriftsatz mit Datum 11.11.03 vor, in dem umfassend und erkennbar nachvollziehbar dargelegt worden war, dass das vorliegende 'Gutachten' "gravierend mangelhaft" sei. Es erschließt sich dem sachkundigen Betrachter nicht, weshalb V. – in Anbetracht des überzeugenden Sachvortrags im vg. Schriftsatz - meint, die (gegen das Gutachten) vorgebrachten Einwendungen würden "nicht durchgreifen".

V. hat - trotz ausdrücklichem Antrag des Vaters – keine Anhörung des 'Gutachters' auf sein Gutachten hin ermöglicht, obwohl er verpflichtet gewesen wäre, dem entsprechenden Antrag stattzugeben. Dies wurde auf die vom Vater eingereichte Verfassungsbeschwerde bereits vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin kritisiert (Beschluss v. 20.11.07, Gz.: VerfGH 137/04). Der VerfGH führt hierzu – unter Bezugnahme auf den Beschluss V.'s v. 12.11.03 - auf S. 18 der Beschlussbegründung u. a. aus: "Denn es war schon zweifelhaft, ob nicht bereits das Familiengericht die vom Beschwerdeführer gegen das Sachverständigengutachten erhobenen Einwände zum Gegenstand weiterer Sachaufklärung und gegebenenfalls erneuter Befragung des Sachverständigen hätte machen müssen." und "....der Beschwerdeführer hat in substantiiertes Weise mehrere aus seiner Sicht bestehende Unklarheiten, Widersprüche und Fragestellungen hinsichtlich es Gutachtens vorgebracht."

(Anmerkung: Auf die Beschwerde des Vaters wurde der im Zusammenhang zu sehende Beschluss des Kammergerichts (Az.: 13 UF 411/03) vom VerFGH aufgehoben.)

Insofern V. dem Vater in seinem Beschluss dann noch nahe legt, sich "einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen", so kann dies – in Anbetracht der Gegebenheiten - nur als bodenlose Ausverschämtheit verstanden werden. Ein derartiges Statement setzt V.'s Fehlverhalten die Krone auf. Ein derartiges Statement ist eines Richters im Übrigen unwürdig.

5.

Aktuelle familiäre Gegebenheiten, Stand: 12/2008 (nach Aktenlage)

Das Kind ist 13 Jahre und 4 Monate alt.

Bereits seit Jahren gibt es keine Umgangskontakte Vater/Kind.

Das Kind lehnt jegliche Umgangskontakte kategorisch ab. Nachvollziehbare Ablehnungsgründe kann ■ - ausweislich des letzten vorliegenden gerichtlichen Anhörungsprotokolls (v. 22.01.07) - nicht nennen.

Die familiären Bande sind zerstört. Kind und Kindesmutter befinden/befanden sich, mindestens zeitweise, in psychologisch-psychiatrischer Behandlung.

Zusammenfassende Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums:

V. hat in dieser Familiensache über Jahre hinweg Entscheidungen getroffen, die als grob falsch anzusehen sind.

Geltendes Recht und aktuelle Fachkenntnisse - wie z. B. die der 'Cochemer Praxis' - haben bei den Entscheidungen V.'s in dieser Familiensache, wenn überhaupt, eher eine untergeordnete Rolle gespielt.

Die Entscheidungen V.'s haben dazu geführt, mindestens aber in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass die Bande der betroffenen Familie systematisch zerstört wurden. Insbesondere trifft dies auf die Beziehung Vater/Kind zu.

Aus unerklärlichen Gründen war es für V. ohne Bedeutung, welche Ursachen es für die gegebene Familiensituation gibt. V. hat nichts unternommen, um diesen Ursachen auf den Grund zu gehen. Insbesondere wurde das offensichtlich schädigende Verhalten der Kindesmutter nicht thematisiert. In Anbetracht dieser Gegebenheiten ist es im höchsten Maße unverständlich, weshalb V. in dieser Familiensache überhaupt ein familienpsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben hat – mit einer Aufgabenstellung, die der Sache von vorneherein nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang dienlich sein konnte. Hinzu kommt noch, dass der GA-Auftrag an das sog. 'IGF' vergeben wurde – an ein 'Institut' also, das – im Hinblick auf die Qualität erstellter Gutachten - höchst umstritten ist und keinen guten Ruf hat.

Hinreichend bekannte und nahe liegende Lösungswege, wie z. B. den der 'Cochemer Praxis' – in dem bekanntermaßen (Erfolg versprechend) primär darauf abgestellt wird, die beteiligten Eltern im Sinne ihrer Kinder zu gemeinsamen Gesprächen zusammenzuführen (s. Anl.) - hat V. - aus unbekanntem Gründen - nicht aufgegriffen.

V.'s Entscheidungen in dieser Familiensache erwecken den Eindruck, als wären sie auf der Grundlage des alten - bis 1998 geltenden - Eherechts getroffen worden.

Die zitierten Entscheidungen künden mindestens von höchster fachlicher Inkompetenz.

In Anbetracht der Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass V. auch in anderen Familiensachen ähnliche (fragwürdige/Fehl-) Entscheidungen getroffen hat.

Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen



L ü d t k e

Anlage: Informationsblatt zur 'Cochemer Praxis'

Literatur

[1]

'Du bist mein Kind - Die Cochemer Praxis - Wege zu einem menschlicheren Familienrecht'

Verfasser: Jürgen Rudolph

ISBN: 978-3-89602-784-9

[2]

'Wem nützen entscheidungsorientierte Gutachten im Familienrecht? – Plädoyer für eine neue Rolle der Psychologie im Familienrecht'

Verfasser: Prof. Dr. Uwe Jopt, Universität Bielefeld, und Katarina Behrend, Lemgo

[3]

'Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht'

Verfasser: Bergmann, Jopt, Rexilius

ISBN: 3-89817-133-7

[4]

'Rituale der Umgangsvereitelung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern'

Verfasser: Prof. Dr. Wolfgang Klenner

[5]

'Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozess'

Verfasser: Prof. Dr. Wolfgang Klenner

Zentralblatt für Jugendrecht, 2, 2002, S. 48-57

Die Fakten in Deutschland:

- jede 2. Ehe wird geschieden
- jährlich sind ca. 300.000 Kinder von der Trennung ihrer Eltern und den damit in Zusammenhang stehenden Trennungsfolgen betroffen
- viele dieser Kinder werden durch die Trennung ihrer Eltern schon nach kurzer Zeit zu 'Halbwaisen', d. h., die Kinder werden durch die Trennung von einem Elternteil 'weggerissen', u. a., weil es den Eltern nicht gelingt, ihre persönlichen Konflikte von ihrem Kind fernzuhalten
- in den meisten dieser Fälle erleiden die Kinder hierbei psychische Schäden
- die meisten Familiengerichte beherrschen die 'Terminflut' nicht mehr, d. h., die Verfahren schleppen sich über extrem lange Zeit dahin - hinzu kommen die zeitraubenden Verfahrensbedingungen (Stellungnahmen, Gutachten, etc.), so dass Laufzeiten von 2 Jahren und mehr keine Seltenheit sind
- in vielen strittigen Fällen wird vom Familiengericht einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen - ein Schritt entgegen den 'Zeichen der Zeit' - und i. d. R. mit verheerenden Folgen für alle Beteiligten (i. d. R. wird der sog. 'Elternstreit' hierbei bewusst von dem Elternteil hervorgerufen und gefördert, der das Kind für sich allein 'besitzen' möchte)
- viele zuständige Jugendämter sind hoffnungslos überfordert, auch durch mangelhafte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- viele Familienrichter und Jugendämter haben die 'Zeichen der Zeit' nicht erkannt - oft wird noch nach veralteten Erkenntnissen und längst überholten rechtlichen Grundlagen verfahren und entschieden
- Familienrichter unterliegen keiner Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung und Qualifikation

Der Lösungsweg: Die 'Cochemer Praxis'

- Die C. P. ist ein Lösungsweg, der bereits seit mehr als 10 Jahren erfolgreich praktiziert wird.
- Die Prämissen der C. P.:
 - gemeinsame elterliche Sorge - gemeinsame elterliche Verantwortung, auch in strittigen Fällen
 - die gemeinsame elterliche Verantwortung ist immer möglich
 - die alleinige Sorge wirkt sich auf alle Beteiligten negativ aus (Kinder, Eltern, Jugendämter, Richter, Anwälte), auch auf das gesamte Gemeinwohl
 - zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung gibt es keine Alternative
 - Eltern müssen nach der Trennung gemeinsame Verantwortung behalten, Entscheidungen und Einigungen dürfen sie nicht anderen überlassen, weder Richtern und Anwälten, noch dem Jugendamt; ihre Probleme sollen sie in eigener Verantwortung lösen (ggf. unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe); ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht erübrigt sich somit
 - zukünftig sollte auch kein Weg zum alleinigen Sorgerecht hin mehr offen gehalten werden.
- Umsetzung:
 - qualifizierte, kompetente Richter
 - qualifizierte, kompetente Jugendamts-Mitarbeiter
 - fehlt es den betroffenen Eltern bzw. einem Elternteil an Einsicht, werden Beratungsstunden 'verordnet', bis es zur Einigung kommt (s. u.)

- Die 'Väter' der C. P. sind: **Jürgen Rudolph** (Familienrichter am AG Cochem) und **Manfred Lengowski** (Direktor des Jugendamtes Cochem)
- aktuelle Begleitforschungen und Facherkenntnisse, z. B. von **Prof. Dr. jur. Roland Proksch** und **Prof. Dr. Wolfgang Klenner**, bestätigen die Richtigkeit des Lösungsweges

Ergebnisse in Anwendung der 'Cochemer Praxis'

- die 'Cochemer Praxis' funktioniert, hat sogar Schule gemacht
- seit Jahren gibt es im Gerichtsbezirk Cochem keinen einzigen Beschluss mehr, nach dem einem Elternteil das alleinige Sorgerecht übertragen wurde
- selbst die zerstrittensten Paare haben sich als Elternteile zusammengefunden und tragen gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder
- alle Beteiligten haben viel gelernt - vor allem haben sie gelernt, dass die gemeinsame elterliche Verantwortung nur Vorteile bringt
- Termine bei Gericht werden i. d. R. innerhalb von 14 Tagen anberaumt
- Anwälte schreiben keine (ellenlangen, vorbereiteten) Schriftsätze mehr
- Jugendämter schreiben i. d. R. keine Stellungnahmen mehr
- die Richter besuchen ggf. mit Mitarbeitern der Jugendämter die Familien, fahren mit dem Kind zu Vater und Mutter, etc.
- zeitnahe Beratungstermine in Beratungsstellen werden möglich
- aus dem Gerichtssaal heraus werden die Eltern b. B. durch Beratungsstellen betreut
- vor dem Richtertisch sind alle Punkte zur Einigung bereits vorbereitet - wenn nicht, werden Beratungsstunden verordnet (s. o.)
- Eltern werden dazu gebracht, im Sinne ihrer Kinder (wieder) miteinander zu reden (!)

Familienrichter Rudolph: "Es ist unsere Pflicht, mit den vorhandenen Möglichkeiten die Eltern wieder ins Gespräch zu bringen. Aus der Sicht der Kinder gibt es zu einer konsensualen Regelung keine Alternative."

Bundesweit haben sich bereits viele Beteiligte (Familiengerichte, Jugendämter, etc.) der 'Cochemer Praxis' angeschlossen.